
Inhaltsverzeichnis:**1. Arbeitsrecht**

- Meldungen von Arbeitsunfällen sollen digitaler werden
- Corona-Quarantäne während des Urlaubs führt nicht automatisch zu Gutschrift der Urlaubstage

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Persönlich haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft tragen die Insolvenzkosten
- Achtung: Eintragungspflicht der neuen „eGbR“ ins Transparenzregister

3. Wettbewerbsrecht

- Irreführung durch Unterlassen bei Werbung für einen „Refill-Becher“
- Unzulässige Hotelbewertung ohne eine echte zugrundeliegende Erfahrung einer tatsächlich existierenden Person (Fake-Bewertung)

4. Internetrecht

- LG Hannover: Nebenkosten müssen in den Online-Gesamtpreis eingerechnet werden

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Neuer Basiszinssatz ab 1. Januar 2024

6. Veranstaltung, Ansprechpartnerin

- Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zum Jahreswechsel virtuell – am 2. oder am 5. Februar 2024
- Newsletter-Ansprechpartnerin

1. Arbeitsrecht**Meldungen von Arbeitsunfällen sollen digitaler werden**

Ab 1. Januar 2024 ist die Änderung der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung (UVAV) in Kraft getreten. Danach sind Meldungen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten an Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027 sowohl digital als auch per Anzeige über den Postweg möglich. Ab 1. Januar 2028 sind nur noch digitale Meldungen zulässig.

[Weitere Informationen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#)
[Pressemitteilung der DGUV](#)

Corona-Quarantäne während des Urlaubs führt nicht automatisch zu Gutschrift der Urlaubstage

Geklagt hatte ein Beschäftigter einer Sparkasse, der seinen gesamten Urlaub im Dezember 2020 wegen Kontakts zu einer positiv auf Corona getesteten Person in Quarantäne verbringen musste. Nachdem die Sparkasse eine Übertragung des Urlaubs abgelehnt hatte, klagte er mit der Begründung, die Ablehnung verstoße gegen die EU-Arbeitszeitrichtlinie.

Das zuständige Arbeitsgericht legte den Fall dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vor.

Mit Urteil vom 14. Dezember 2023 (Az.: C-206/22) bestätigte dieser die Auffassung der Sparkasse. Schließlich solle der Jahresurlaub dem Arbeitnehmer ermöglichen, sich von der Arbeit zu erholen und über einen Zeitraum der Entspannung und Freizeit zu verfügen. Anders als eine Krankheit stehe ein Quarantänezeitraum als solcher der Verwirklichung dieser Zwecke nicht entgegen. Demnach bestehe keine Pflicht, die Nachteile auszugleichen, die sich aus einem solchen unvorhersehbaren Ereignis ergeben würden.

Abschließend stellt der EuGH klar, dass es den Mitgliedstaaten freistehe, abweichende Regelungen zugunsten der Arbeitnehmer zu erlassen. Eine entsprechende Regelung gibt es im Infektionsschutzgesetz seit September 2022. Die Entscheidung hat daher ausschließlich für die in erheblichem Umfang noch offenen Altfälle Relevanz.

2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

Persönlich haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft tragen die Insolvenzkosten

Der persönlich unbeschränkt haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft (GbR, OHG und KG) haftet regelmäßig für die Gerichtskosten des über das Vermögen der Gesellschaft eröffneten Insolvenzverfahrens sowie die Vergütung und die Auslagen des Insolvenzverwalters. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 21. November 2023 (Az.: II ZR 69/22) entschieden.

Der BGH hat geurteilt, dass die Insolvenzkosten entsprechend der Beteiligungsquote des Gesellschafters zu tragen sind. Es gelte ohne Ausnahme der Grundsatz der persönlichen Haftung (Paragraf 128 HGB alte Fassung, seit dem 1. Januar 2024 Paragraf 126 HGB neue Fassung). Aufgrund dieser Regelung habe der Gesellschafter für geschäftliche Verbindlichkeiten einzutreten.

Einen Grund, den Umfang der persönlichen Haftung insoweit zu reduzieren, dass die Haftung für solche Kosten entfalle, auf deren Entstehung der betreffende Gesellschafter wegen des Übergangs der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter keinen Einfluss nehmen könne, sah der BGH nicht. Die Kosten des Insolvenzverfahrens resultierten gerade aus der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft und folgten aus der Insolvenzeröffnung. Das damit verbundene unternehmerische Risiko seien die Gesellschafter unter Inkaufnahme ihrer persönlichen Haftung eingegangen. Insoweit seien die entstehenden Kosten nicht der Einflussmöglichkeit der persönlich haftenden Gesellschafter entzogen.

Um die eigene Haftung in Bezug auf die Kosten des Insolvenzverfahrens zu vermeiden, sei es ratsam, dass man sich als persönlich haftender Gesellschafter selbst um die erforderlichen Mittel zur Deckung von Gläubigerforderungen kümmere oder frühzeitig die Liquidation der Gesellschaft anstrebe. Andernfalls gebe es keine Umgehung der Kostentragung.

Achtung: Eintragungspflicht der neuen „eGbR“ ins Transparenzregister

Nicht jede GbR muss sich in das Gesellschaftsregister eintragen lassen. Wenn sie sich jedoch als [eGbR](#) eintragen lässt, dann muss sie sich auch im Transparenzregister eintragen lassen.

Nach der bisherigen Gesetzeslage waren nur juristische Personen des Privatrechts, wie u.a. GmbH, AG, UG (haftungsbeschränkt), Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, KG a. A., Europäische Aktiengesellschaft (SE) und eingetragene Personengesellschaften (KG, OHG, Partnerschaften) - zur Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister verpflichtet. Einzelunternehmer, eingetragene Kaufleute (e.K.) und auch (nicht eingetragene) Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sind grundsätzlich nicht von der Mitteilungspflicht umfasst.

Anders ist dies allerdings für Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbRs), die in sich ab 1. Januar 2024 in das neu geschaffene Gesellschaftsregister eintragen lassen. Denn die eingetragene GbR (eGbR) fällt unter die Eintragungspflicht in das Transparenzregister. Die Mitteilung an das Transparenzregister hat unmittelbar nach Eintragung in das Gesellschaftsregister zu erfolgen.

3. Wettbewerbsrecht

Irreführung durch Unterlassen bei Werbung für einen „Refill-Becher“

Das Landgericht (LG) Potsdam hat mit Beschluss vom 1. Juni 2023 (Az.: 2 O 153/23) die Werbung für einen „Refill-Becher“ zu einem Preis von 18 EUR in einer Sauna- und Spa-Landschaft, welcher nur alle 45 Minuten auffüllbar ist, als nicht irreführend bewertet. Durch einen an der Blickfangwerbung teilnehmenden Sternchenhinweis bei der Angabe „Flatrate“ sei ausreichend auf die Einschränkung hingewiesen worden.

Das Gericht stellte zunächst fest, dass bei der Bezeichnung eines Bechers als „Refill“ die angesprochenen Verbraucherkreise zunächst von einer schlichten grundsätzlichen Wiederverwendbarkeit des Bechers im Gegensatz zu einem „Wegwerfbecher“ ausgehen würden.

Erst die Angabe „Flatrate bis Mitternacht“ und „Auffüllen alle 45 Minuten“ mache deutlich, dass nicht lediglich ein wiederverwendbarer Getränkebecher zu einem Preis von 18 EUR angeboten werde, sondern der Preis für den Becher als Pauschal- oder Inklusivpreis für Getränkebefüllungen des Bechers im Zeitabstand von jeweils 45 Minuten für den jeweiligen Buchungstag zu verstehen sei.

Unzulässige Hotelbewertung ohne eine echte zugrundeliegende Erfahrung einer tatsächlich existierenden Person (Fake-Bewertung)

Das Landgericht München (LG München I, Versäumnisurteil vom 24. Juni 2023; Az.: 37 O 11887/21) hat entschieden, dass es unzulässig ist, Bewertungen für Unterkünfte auf dem Portal holidaycheck.de zu veröffentlichen, denen kein tatsächlicher Aufenthalt des Bewertenden in der jeweiligen Unterkunft zugrunde liegt. Dies ergebe sich aus der gesetzlichen Wertung des § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Nr. 1 und § 5a Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

4. Internetrecht**Landgericht (LG) Hannover: Nebenkosten müssen in den Online-Gesamtpreis eingerechnet werden**

Ein Online-Händler muss auch Nebenkosten, etwa eine Bearbeitungspauschale aufgrund niedrigem Kaufpreis-Schwellenwert im Warenkorb, in den Endpreis mit einberechnen. Geschieht dies nicht, handelt es sich aus Sicht des Landgerichts (LG) Hannover laut Urteil vom 10. Juli 2023 (Az.: 13 O 164/22) um einen Verstoß gegen die Preisangabenverordnung (PAngVO) und damit um eine Wettbewerbsverletzung.

Im vorliegenden Fall unterhielt der Beklagte einen Online-Shop für Staubsauger und Zubehör. Auf einer Unterseite für Filtertüten für einen Vorwerk-Staubsauger gab der Beklagte einen Endpreis von 14,90 EUR an. Rechts neben der Preisangabe war ein Sternchenhinweis angebracht. Darunter befand sich eine Schaltfläche mit der Aufschrift „In den Warenkorb“. Rechts neben dieser Schaltfläche war eine weiße Schaltfläche zu sehen, auf der in schwarzer Schrift „Mehr Info“ stand. Erst nach genauer Prüfung aller Schaltflächen und Sternchenhinweise wurde dem Kunden offenbar, dass der tatsächliche Kaufpreis für die Filtertüten am Ende im Warenkorb bei 18,85 EUR lag. Der neue Endpreis sollte Tatsachen, wie beispielsweise einer Bestellung mit Kleinstmengenaufschlag und Bearbeitungspauschale, geschuldet sein.

Das Gericht stellte klar, dass der Online-Händler jegliche sonstigen Preisbestandteile in den anzugebenden Gesamtpreis mit einzubeziehen habe. Dabei seien „sonstige Preisbestandteile“ alle unvermeidbaren, vorhersehbaren obligatorisch vom Verbraucher zu tragenden Preisbestandteile, welche eine Gegenleistung in Geld für den Erwerb des betreffenden Erzeugnisses bilden würden.

Praxishinweis: Wie hier zwischen Versandkosten, AGB und Zahlungsbedingungen zu unterscheiden ist, hat das Gericht offengelassen. Letztlich geht es darum, den Verbraucher nicht mit einem zunächst vermeintlich wettbewerbsfähigen Preis zur Bestellung zu verleiten, um ihn dann mit sonstigen intransparenten Zusatzkosten, z.B. aufgrund von Kleinbestellungen zu einem erhöhten Kaufpreis zu bringen.

5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

Neuer Basiszinssatz ab 1. Januar 2024

Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) dient als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist.

Seit dem 1. Januar 2024 beträgt der Basiszinssatz **3,62 %** (zuvor 3,12 %).

Unter Berücksichtigung des Basiszinssatzes ergeben sich **ab dem 1. Januar 2024** folgende gesetzliche Verzugszinsen:

Bei Geschäften mit Verbrauchern beträgt der Zinssatz
5 Prozentpunkte + (3,62) aktuellem Basiszinssatz = 8,62 % p.a.

Bei Geschäften zwischen Unternehmen beträgt der Zinssatz:
9 Prozentpunkte + (3,62) aktuellem Basiszinssatz = 12,62 % p.a.

Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich halbjährlich zu den genannten Zeitpunkten im Bundesanzeiger bekannt. Sie finden die [Veröffentlichung auf der Internetseite](#).

6. Veranstaltung, Ansprechpartnerin

Webinar

Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zum Jahreswechsel

Jährlich ergeben sich Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht. Die Änderungen haben Auswirkungen auf die Außenhandelspraxis der Unternehmen. Für Praktiker ist es wichtig, von den Änderungen zu erfahren, diese zu bewerten und zu prüfen, ob sie für das eigene Unternehmen wesentlich sind und einer innerbetrieblichen Berücksichtigung bedürfen.

Gleichzeitig bietet das Webinar einen allgemeinen Überblick über die Fachthemen und informiert über aktuelle Entwicklungen.

Termin: 2. Februar 2024 oder am 5. Februar 2024
Uhrzeit: jeweils von 9.00 bis 13.00 Uhr
Ort: virtuell – IHK Wiesbaden
Kosten: 150 Euro pro Person

Information und [Anmeldung für den 2. Februar](#) sowie [Anmeldung für den 5. Februar 2024](#)

Newsletter-Ansprechpartnerin

Sollten Sie weitere Informationen zu den im Newsletter angesprochenen Themen benötigen oder Fragen bzw. Anregungen haben, sprechen Sie mich bitte an: Beate Scheibig, Tel.: 0611-1500-174, b.scheibig@wiesbaden.ihk.de